



Brüssel, den 23. Oktober 2014
(OR. en)

SN 79/14

VERMERK

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (23./24. Oktober 2014)
Schlussfolgerungen zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik
bis 2030

I. RAHMEN FÜR DIE KLIMA- UND ENERGIEPOLITIK BIS 2030

1. Es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verwirklichung der EU-Ziele in den Bereichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen, erneuerbare Energien und Energieeffizienz erzielt, die bis 2020 vollständig erreicht werden müssen. Auf der Grundlage der in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom März 2014 ermittelten Grundsätze hat sich der Europäische Rat heute auf den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 für die Europäische Union verständigt. Die EU wird demnach ihren Beitrag gemäß dem von den UNFCCC-Vertragsparteien in Warschau vereinbarten Zeitplan für den Abschluss eines globalen Klimaabkommens spätestens bis zum ersten Quartal 2015 vorlegen. Der Europäische Rat fordert alle Länder auf, rechtzeitig vor der 21. Konferenz der Vertragsparteien in Paris ehrgeizige Ziele und Strategien vorzulegen. Er wird nach der Konferenz in Paris auf diese Frage zurückkommen. Der Europäische Rat wird alle Aspekte des Rahmens fortdauernd prüfen und weiterhin gegebenenfalls strategische Leitlinien vorgeben, insbesondere was nicht unter das EHS fallende Sektoren, den Verbund und die Energieeffizienz anbelangt. Die Kommission wird auch in Zukunft einen regelmäßigen Dialog mit den Beteiligten führen.

THG-Emissionsreduktionsziel

2. Der Europäische Rat hat das verbindliche Ziel der EU gebilligt, die EU-internen Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 40 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Hierzu gilt Folgendes:

2.1 Das Ziel wird von der EU gemeinsam in möglichst kostenwirksamer Weise erfüllt werden, wobei die vom Emissionshandelssystem (EHS) erfassten Sektoren und die nicht unter das EHS fallenden Sektoren eine Reduzierung um 43 % bzw. 30 % gegenüber 2005 erzielen müssen.

2.2 Alle Mitgliedstaaten werden sich an diesen Anstrengungen beteiligen, wobei Fairness- und Solidaritätsaspekte in ausgewogener Weise zu berücksichtigen sind.

Emissionshandelssystem der EU (EU-EHS)

2.3 Ein gut funktionierendes, reformiertes Emissionshandelssystem (EHS) mit einem Instrument zur Stabilisierung des Markts im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag wird das wichtigste europäische Instrument zur Erreichung dieses Ziels darstellen; der jährliche Faktor, um den die Obergrenze für die maximal zulässigen Emissionen gesenkt wird, wird von 1,74 % auf 2,2 % für die Zeit ab 2021 angehoben.

2.4 Das System der kostenfreien Zuteilung von Emissionsrechten wird nicht außer Kraft treten; bestehende Maßnahmen werden auch nach 2020 weiter dazu dienen, der Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen aufgrund der Klimapolitik vorzubeugen, solange in anderen führenden Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden; auf diese Weise sollen Sektoren, die Gefahr laufen, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, in angemessenem Umfang unterstützt werden. Die Benchmarks für kostenfreie Zuteilungen werden im Einklang mit dem technologischen Fortschritt in den jeweiligen Industriesektoren regelmäßig überprüft. Sowohl die direkten als auch die indirekten CO₂-Kosten werden im Einklang mit den EU-Regeln für staatliche Beihilfen berücksichtigt, um auf diese Weise gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Zur Wahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sollten den effizientesten Anlagen in diesen Sektoren keine unangemessenen CO₂-Kosten entstehen, die zu Verlagerungen von CO₂-Emissionen führen würden. Künftige Zuteilungen werden stärker an das sich ändernde Produktionsniveau in verschiedenen Sektoren angepasst werden. Gleichzeitig werden die Innovationsanreize für die Industrie in vollem Umfang beibehalten und der Verwaltungsaufwand wird nicht erhöht. Das Anliegen, erschwingliche Energiepreise zu gewährleisten und Marktlagengewinne zu vermeiden, wird berücksichtigt.

- 2.5 In diesem Zusammenhang können sich Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BIP unter 60 % des EU-Durchschnitts dafür entscheiden, dem Energiesektor bis 2030 weiterhin kostenlose Zertifikate zu gewähren. Die nach 2020 kostenfrei ausgegebene Höchstmenge sollte nicht mehr als 40 % der gemäß Nummer 2.9 zugeteilten Zertifikate betragen, die den Mitgliedstaaten, die diese Option nutzen, zur Versteigerung zugeteilt werden. Die derzeitigen Modalitäten, einschließlich Transparenz, sollten verbessert werden, um sicherzustellen, dass die Mittel zur Förderung von Realinvestitionen zur Modernisierung des Energiesektors genutzt werden, wobei Verzerrungen im Energiebinnenmarkt zu vermeiden sind.
- 2.6 Die bestehende NER300-Fazilität wird – auch für die CO₂-Abscheidung und Speicherung sowie für erneuerbare Energiequellen – verlängert, wobei ihr Anwendungsbereich auf CO₂-arme Innovationen in Industriesektoren ausgedehnt und ihre ursprüngliche Ausstattung auf 400 Millionen Zertifikate aufgestockt wird (NER400). Investitionsvorhaben in allen Mitgliedstaaten, einschließlich kleinerer Vorhaben, werden förderfähig sein.
- 2.7 Es wird eine neue Reserve von 2% der EU-EHS-Zertifikate geschaffen, mit der besonders hohem zusätzlichen Investitionsbedarf in Mitgliedstaaten mit niedrigerem Einkommen (BIP pro Kopf¹ von weniger als 60 % des EU-Durchschnitts) begegnet werden soll. Sie wird die folgenden Merkmale aufweisen:
- Die Erträge aus der Reserve werden zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Modernisierung der Energiesysteme dieser Mitgliedstaaten verwendet, damit ihre Bürger über sauberere, sichere und erschwingliche Energie verfügen.
 - Die Verwendung der Mittel erfolgt in vollkommener Transparenz.
 - Zertifikate aus der Reserve werden nach den gleichen Grundsätzen und Modalitäten wie andere Zertifikate versteigert.
 - Die Reserve wird dazu dienen, einen Fonds einzurichten, der von den begünstigten Mitgliedstaaten unter Beteiligung der EIB an der Projektauswahl verwaltet wird. Für kleinere Vorhaben werden vereinfachte Regelungen gelten. Bis zum 31. Dezember 2030 erfolgt die Verteilung der Mittel auf der Grundlage der Kombination eines Anteils von 50 % der geprüften Emissionen und eines Anteils von 50 % der BIP-Kriterien; die Basis für die Projektauswahl wird jedoch Ende 2024 überprüft.

¹ Alle Bezugnahmen auf das BIP 2013 in EUR zu Marktpreisen.

- 2.8 Im Interesse von Solidarität, Wachstum und Verbund werden 10 % der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden EU-EHS-Zertifikate unter denjenigen Ländern aufgeteilt, deren BIP pro Kopf (im Jahr 2013) 90 % des EU-Durchschnitts nicht überstieg.
- 2.9 Die restlichen Zertifikate werden auf der Grundlage geprüfter Emissionen auf alle Mitgliedstaaten verteilt, ohne dass dabei der Anteil der Zertifikate für die Versteigerung verringert wird.

Nicht unter das EHS fallende Sektoren

- 2.10 Die Methode zur Festsetzung der nationalen Emissionsreduktionsziele für nicht unter das EHS fallende Sektoren – mit allen Elementen wie in der Lastenteilungsentscheidung für 2020 angewandt – wird bis 2030 beibehalten, wobei die Anstrengungen auf der Grundlage des relativen BIP pro Kopf verteilt werden. Alle Mitgliedstaaten werden zur allgemeinen Emissionsreduktion in der EU bis 2030 beitragen, wobei die Ziele in einem Bereich zwischen 0 % und -40 % gegenüber 2005 liegen.
- 2.11 Die Ziele für die Mitgliedstaaten mit einem BIP pro Kopf über dem EU-Durchschnitt werden im Verhältnis angepasst, um Kostenwirksamkeit in fairer und ausgewogener Weise widerzuspiegeln.
- 2.12 Die Verfügbarkeit und der Einsatz von bestehenden Flexibilitätsinstrumenten in den nicht unter das EHS fallenden Sektoren werden erheblich verbessert, um die Kostenwirksamkeit der gemeinsamen EU-Anstrengungen und die Konvergenz der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030 sicherzustellen. Eine neue Flexibilität bei der Verwirklichung der Ziele – für Mitgliedstaaten, deren nationale Reduktionsziele erheblich über dem EU-Durchschnitt wie auch über ihrem kostenwirksamen Reduktionspotenzial liegen, sowie für Mitgliedstaaten, die im Jahr 2013 keine kostenfreie Zuteilung von Emissionsrechten für Industrieanlagen erhalten haben – wird durch eine vor 2020 zu beschließende begrenzte einmalige Kürzung der EU-EHS-Zertifikate geschaffen, wobei die Erwartungssicherheit und die ökologische Integrität erhalten bleiben.

- 2.13 Es ist wichtig, dass im Verkehrssektor die Treibhausgasemissionen und die Risiken in Verbindung mit der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission daher, auch nach 2020 weitere Instrumente und Maßnahmen für ein umfassendes und technologieneutrales Konzept zu prüfen, mit dem die Emissionsreduktion und die Energieeffizienz im Verkehrssektor, der Elektroverkehr und erneuerbare Energiequellen im Verkehrssektor gefördert werden. Der Europäische Rat ruft dazu auf, die Richtlinie zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen rasch anzunehmen. Er erinnert ferner daran, dass die Mitgliedstaaten sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften dafür entscheiden können, den Verkehrssektor in das Emissionshandelssystem einzubeziehen.
- 2.14 Die vielfältigen Ziele im Bereich Landwirtschaft und Landnutzung, die durch ein geringeres Klimaschutzpotenzial gekennzeichnet sind, sowie die Tatsache, dass Kohärenz zwischen den Zielen der EU im Bereich der Ernährungssicherheit und des Klimaschutzes sicherzustellen ist, sollten anerkannt werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission zu prüfen, welche die geeignetsten Mittel sind, die nachhaltige Intensivierung der Lebensmittelerzeugung zu fördern und gleichzeitig den Beitrag dieses Sektors zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Bindung von Treibhausgasen, auch durch Aufforstung, zu optimieren. Eine Strategie dafür, wie Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 einzubeziehen sind, wird festgelegt, sobald die technischen Gegebenheiten dies zulassen, in jedem Fall aber vor 2020.

Erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz

3. Für den bis 2030 zu erreichenden Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in der EU wird ein EU-Ziel von mindestens 27 % festgesetzt. Dieses Ziel wird auf EU-Ebene verbindlich sein. Es wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten erfüllt werden, die von der Notwendigkeit geleitet werden, das EU-Ziel gemeinsam zu erreichen, ohne dass die Mitgliedstaaten daran gehindert werden, eigene ehrgeizigere nationale Ziele festzulegen und in Einklang mit den Regeln für staatliche Beihilfen zu unterstützen, wobei auch dem Ausmaß ihrer Integration in den Energiebinnenmarkt Rechnung getragen wird. Die Einspeisung von immer mehr Energie aus intermittierenden erneuerbaren Quellen erfordert einen stärker vernetzten Energiebinnenmarkt und geeignete Reservekapazitäten, wobei die Koordinierung erforderlichenfalls auf regionaler Ebene erfolgen sollte.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz bis 2030 gegenüber dem auf der Basis der derzeitigen Kriterien prognostizierten künftigen Energieverbrauch wird auf EU-Ebene ein indikatives Ziel von mindestens 27 % vorgegeben. Das Ziel wird in kostenwirksamer Weise erreicht und es wird die Wirksamkeit des EU-EHS im Hinblick auf einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen Klimaziele voll und ganz achten. Dies wird bis 2020 mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft. Die Kommission wird vorrangige Sektoren vorschlagen, in denen beträchtliche Energieeffizienzgewinne erlangt werden können, und Maßnahmen empfehlen, wie dieses Ziel auf EU-Ebene zu erreichen ist, wobei die EU und die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen im Regulierungs- und im Finanzbereich auf diese Sektoren konzentrieren.

Diese Ziele werden unter vollständiger Achtung der Freiheit der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihres Energiemixes erreicht. Aus den Zielen werden keine national verbindlichen Ziele abgeleitet. Den einzelnen Mitgliedstaaten steht es frei, eigene höhere nationale Ziele festzulegen.

Schaffung eines voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkts

4. Der Europäische Rat stellt fest, dass einem voll funktionsfähigen und vernetzten Energiebinnenmarkt grundlegende Bedeutung zukommt. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen vom März 2014 zur Vollendung des Energiebinnenmarkts betont der Europäische Rat, dass alle Kräfte mobilisiert werden müssen, damit dieses Ziel vordringlich erreicht werden kann. Eine vorrangige Aufgabe für die Zeit nach 2020 besteht weiterhin darin, eine unzureichende Verbindung von Mitgliedstaaten an die europäischen Gas- und Stromnetze zu verhindern und einen Synchronverbund der Mitgliedstaaten innerhalb der kontinentaleuropäischen Netze sicherzustellen, wie es in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang beschließt der Europäische Rat Folgendes:

- Die Europäische Kommission wird mit Unterstützung der Mitgliedstaaten vordringliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das 10%-Mindestziel für den aktuellen Stromverbund vordringlich erreicht wird, und zwar spätestens 2020, zumindest für diejenigen Mitgliedstaaten, die noch kein Mindestniveau der Integration in den Energiebinnenmarkt erreicht haben, also die baltischen Staaten, Portugal und Spanien, und für Mitgliedstaaten, die deren wichtigsten Zugangspunkt zum Energiebinnenmarkt bilden. Die Kommission wird die Fortschritte überwachen und dem Europäischen Rat über alle möglichen Finanzierungsquellen Bericht erstatten, unter anderem über die Möglichkeiten einer EU-Finanzierung, um sicherzustellen, dass das 10%-Ziel erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ersucht der Europäische Rat die Kommission, gegebenenfalls Vorschläge, einschließlich zur Finanzierung, im Rahmen der einschlägigen Instrumente des mehrjährigen Finanzrahmens vorzulegen. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von März bzw. Juni, in denen das Erfordernis einer umfassenden Beteiligung aller Mitgliedstaaten am Energiebinnenmarkt hervorgehoben wurde, wird die Kommission ferner dem Europäischen Rat regelmäßig Bericht erstatten mit dem Ziel, bis 2030 ein Verbundziel von 15 % zu erreichen, wie dies von der Kommission vorgeschlagen wird. Beide Ziele werden im Wege der Durchführung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse erreicht werden.
- Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden die Durchführung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, einschließlich der in der Europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit dargelegten Vorhaben, erleichtern, die insbesondere die baltischen Staaten, Spanien und Portugal an den übrigen Energiebinnenmarkt anbinden, und sicherstellen, dass sie höchste Priorität haben und bis 2020 abgeschlossen sind. Besondere Aufmerksamkeit wird abgelegenen und/oder weniger gut angebundenen Binnenmarktgebieten wie Malta, Zypern und Griechenland gewidmet. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat – als ersten Schritt – die kürzlich vorgestellte gemeinsame Strategie der Übertragungsnetzbetreiber für den Ausbau der Anbindung der Iberischen Halbinsel an den Elektrizitätsbinnenmarkt, einschließlich konkreter Projekte zur Erhöhung der Kapazität. Der Europäische Rat fordert die Umsetzung dieser Strategie und ermuntert die Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden, die einschlägigen Projekte in die kommenden Zehnjahresnetzausbaupläne aufzunehmen.

- Sofern die Durchführung dieser Projekte nicht ausreicht, um das Ziel von 10 % zu erreichen, werden neue Projekte benannt, die vorrangig in die kommende Überprüfung der Liste mit Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufgenommen und rasch durchgeführt werden. Für diese Vorhaben sollte eine Kofinanzierung durch die EU bereitgestellt werden. Die Kommission wird ersucht, vor der Tagung des Europäischen Rates im März 2015 eine Mitteilung darüber vorzulegen, welches Vorgehen am besten geeignet ist, um das vorgenannte Ziel wirksam zu erreichen.

Energieversorgungssicherheit

5. Der Europäische Rat hat unter Hinweis auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2014 weitere Maßnahmen zur Verringerung der Energieabhängigkeit der EU und zur Erhöhung ihrer Energieversorgungssicherheit sowohl in Bezug auf Strom als auch Gas gebilligt. Eine Mäßigung der Energienachfrage durch eine verbesserte Energieeffizienz wird ebenfalls zur Verwirklichung dieses Ziels beitragen. Der Europäische Rat nimmt den Bericht des Vorsitzes über die Energieversorgungssicherheit² zur Kenntnis. Er begrüßt den Bericht der Kommission über Sofortmaßnahmen, mit denen die Widerstandsfähigkeit der EU im Falle einer größeren Versorgungsstörung im kommenden Winter gestärkt werden soll. Dieser Bericht vermittelt ein vollständiges Bild von der Robustheit des Energiesystems in Europa (Durchführung von Stresstests). In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Beiträge aller Mitgliedstaaten, der wichtigsten Akteure im Energiebereich sowie von Nachbarländern und Partnern. Ferner erkennt der Europäische Rat an, dass die Energieversorgungssicherheit der EU durch die Nutzung heimischer Quellen sowie den Rückgriff auf sichere und nachhaltige CO₂-arme Technologien verbessert werden kann.

Der Europäische Rat hat sich auf Folgendes verständigt:

- Es werden kritische Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Gassektor wie der Nord-Süd-Korridor, der südliche Gaskorridor und die Förderung eines neuen Gashubs in Südeuropa sowie die grundlegenden Infrastrukturvorhaben zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit Finnlands und der baltischen Staaten durchgeführt, um eine Diversifizierung der Energielieferanten und -versorgungswege und das Funktionieren des Marktes zu gewährleisten.
- Die Vorkehrungen für eine bessere Nutzung der Regasifizierungs- und Speicherkapazitäten im Gassystem werden verbessert, um Notfallsituationen besser bewältigen zu können.

² Dok. 13788/14

- Die Kommission wird ersucht, dass sie ihre Unterstützung intensiviert, um eine bessere Koordinierung der Anstrengungen zur Fertigstellung der kritischen Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten, und dass sie gezielte Maßnahmen entwickelt, wie etwa technische Beratung oder die Einsetzung von multilateralen Arbeitsgruppen zu bestimmten Verbindungsleitungen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, damit die Durchführungsprobleme rasch gelöst werden können.
- Die nationalen Verwaltungsverfahren werden gemäß den Leitlinien der Kommission gestrafft und es wird eine Politik weiterentwickelt, die auf den Schutz kritischer Energieinfrastrukturen – einschließlich vor IKT-Risiken – abstellt.
- Zur Stärkung der Verhandlungsposition der EU in den Verhandlungen im Energiesektor wird der Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Energieabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern umfassend genutzt, insbesondere in Bezug auf Standardbestimmungen und die Unterstützung durch die Kommission bei den Verhandlungen.
- Die Mitgliedstaaten und die beteiligten Unternehmen werden angehalten, der Kommission relevante Informationen zukommen zu lassen und während der gesamten Verhandlungen deren Unterstützung einzuholen, auch in Bezug auf die Ex-ante-Bewertung der Frage, ob die zwischenstaatlichen Abkommen mit den Rechtsvorschriften der EU und ihren Prioritäten im Bereich Energieversorgungssicherheit vereinbar sind.
- Angesichts der Sorge um die Sicherheit der Energieversorgung der EU wird die Energiegemeinschaft, in deren Rahmen der EU-Besitzstand im Energiebereich auf die Erweiterungs- und die Nachbarschaftsländer ausgedehnt werden soll, weiter gestärkt.
- Die außenpolitischen Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten werden genutzt, um insbesondere gegenüber strategischen Partnern und den wichtigsten Energielieferanten kohärente Aussagen zu Fragen der Energieversorgungssicherheit zu treffen.

Der Europäische Rat wird 2015 auf das Problem der Energieversorgungssicherheit zurückkommen und die Fortschritte bewerten.

Governance

6. Der Europäische Rat ist übereingekommen, dass ein zuverlässiges und transparentes Governance-System ohne unnötigen Verwaltungsaufwand zu entwickeln ist, das dazu beiträgt, dass die EU ihre energiepolitischen Ziele erreicht, wobei den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität einzuräumen und ihre Freiheit zur Festlegung ihres Energiemixes uneingeschränkt zu achten ist. Dieses Governance-System wird
 - 6.1 sich auf die vorhandenen Bausteine wie die nationalen Klimaprogramme und die nationalen Pläne für erneuerbare Energien und Energieeffizienz stützen. Gesonderte Planungs- und Berichterstattungsbereiche werden gestrafft und zusammengeführt;
 - 6.2 die Rolle und die Rechte der Verbraucher stärken sowie die Transparenz und Erwartungssicherheit für Investoren unter anderem durch eine systematische Überwachung der Schlüsselindikatoren für ein erschwingliches, wettbewerbsfähiges, sicheres und nachhaltiges Energiesystem erhöhen;
 - 6.3 die Koordinierung der nationalen Energiepolitiken erleichtern und die regionale Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten fördern.

Der Europäische Rat verweist auf die in seiner strategischen Agenda festgelegte Zielvorgabe, eine Energieunion mit dem Ziel erschwinglicher, sicherer und nachhaltiger Energie zu errichten; er wird die Verwirklichung dieser Zielvorgabe regelmäßig überprüfen.